

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Änderungen im Punkt 6.3
Eigenanteil/Eigenarbeitsleistung :

6.3.1 Die Zuwendungsempfänger haben einen angemessenen Eigenanteil gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII zu erbringen, der in der Regel bei 40 **5 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben liegt. Von dieser Regelung kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden, wenn die Maßnahme im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale) ist.

*6.3.2 Als Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben kommen Geldleistungen sowie Eigenarbeitsleistungen in Betracht. Geldleistungen der Zuwendungsempfänger sind aus eigenen Mitteln (z. B. Mitgliedsbeiträge, Erträge) bzw. Eigensatzmitteln (**Drittmittel z. B.** Spenden, Stiftungsmittel **usw.**) bereitzustellen.*